**Anstellungsvertrag im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung**

**für Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischen Assistenten**

zwischen

vertreten durch

Adresse

- im Nachfolgenden Träger -

und

Frau / Herrn

geb. am

wohnhaft

- im Nachfolgenden Schülerin/Schüler -

und

Angaben zum/zur gesetzlichen Vertreter(in):

Frau / Herr

Adresse

wird folgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

**§ 1 Gegenstand, Ausbildungszeit**

(1) Die Durchführung des praxisintegrierten Berufsfachschulbildungsgangs zur Sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum Sozialpädagogischen Assistenten beinhaltet praktische Ausbildungsanteile im Umfang von insgesamt mindestens 640 Stunden. Hinzu kommen 1920 Stunden Unterricht. Gegenstand dieses Vertrags sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Ableistung der praktischen Ausbildungsbestandteile und der Kooperation mit der Schule ergeben. Diese wird zudem durch eine zwischen dem Träger und der berufsbildenden Schule grundständig bestehende Kooperationsvereinbarung unterstützt, wovon die Teilnehmerin / der Teilnehmer Kenntnis hat.

(2) Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Schuljahresbeginn am 1. August 2023 und endet mit bestandener Abschlussprüfung und der Übergabe der Abschlusszeugnisse durch die Schule, spätestens am 31. Juli 2025, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei Nichtbestehen der Prüfung verlängert sich die Ausbildung auf Wunsch der Schülerin bzw. des Schülers bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, längstens um ein Jahr.

(3) Das Schulverhältnis zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten bleibt bei Kündigung des Anstellungsvertrages im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung grundsätzlich unberührt.

**§ 2 Probezeit**

Die Probezeit beträgt sechs Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat z. B. durch Krankheit unterbrochen, so verlängert sie sich entsprechend.

**§ 3 Ausbildungsstätte**

(1) Für die Ausbildung verantwortlich sind die berufsbildenden Schulen.

(2) Die praktischen Ausbildungsanteile werden durchgeführt im Arbeitsfeld der Sozialpädagogischen Assistenz in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, und zwar überwiegend im folgenden Arbeitsfeld (bitte ankreuzen)

o Einrichtung im Elementarbereich / Krippe

o Hort oder Schulkindbetreuung an Grundschulen / Ganztagsbetreuung

**§ 4 Pflichten des Trägers**

Der Träger verpflichtet sich,

* dafür zu sorgen, dass der Schülerin bzw. dem Schüler die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach dem Ausbildungsplan erforderlich sind. Er stimmt sich hierzu eng mit den berufsbildenden Schulen ab.
* der Schülerin bzw. dem Schüler nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen.
* geeignete Anleiter oder Anleiterinnen mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen.
* der Schülerin bzw. dem Schüler einen Ausbildungsplan zur Verfügung zu stellen.
* die Schülerin bzw. den Schüler zum Besuch der Schule anzuhalten und für den Teil der schulischen Ausbildung freizustellen.

**§ 5 Pflichten der Schülerin und des Schülers**

(1) Die Schülerin bzw. der Schüler hat vor Beginn der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Sie/er hat sich mit den Regelungen in der Trägervereinbarung zum Kinderschutz i. S. d. § 8a, 72 SGB vertraut zu machen. Sie/er erkennt die besondere Bedeutung von Supervision sowie von Fortbildungen an.

(2) Die Schülerin bzw. der Schüler hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgegebenen Zeit zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich insbesondere:

* die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.
* an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Schule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen.
* den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden.
* die beim Träger geltenden Dienstordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
* über Vorgänge und persönliche Daten, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, auch über die Beendigung der Ausbildung hinaus Stillschweigen zu wahren.

(3) Bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle hat die Schülerin bzw. der Schüler ihrer/seiner Praxisanleiter/in unverzüglich Nachricht zu geben. Ist sie/er auch verhindert, die Schule zu besuchen, so gibt sie/er dieser zusätzlich und unverzüglich eine Meldung. Im Falle einer Erkrankung über absehbar mehr als drei Tage ist am dritten Tag eine Bescheinigung eines Arztes beizubringen.

**§ 6 Vergütung**

Die Schülerin /der Schüler erhält eine Ausbildungsvergütung in Anlehnung an den TVAöD-Pflege in der jeweils geltenden Fassung.

Sie beträgt zurzeit monatlich brutto

im ersten Ausbildungsjahr: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ €

im zweiten Ausbildungsjahr: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ €

Die Vergütung wird am Ende des Monats gezahlt. Darüber hinaus gelten die tariflichen Regelungen. Wird eine besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird sie vom Träger zur Verfügung gestellt. Der Schülerin/dem Schüler wird die Vergütung auch gezahlt - für Tätigkeiten, die gemäß Nummer 3. Absatz 2 durchgeführt werden, - für die Zeit der Freistellung für den Schulbesuch, - für die Zeit, für die sie/er sich für die Ausbildung an der Praxisstelle bereithält, diese aber ausfällt, - gem. § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit, wenn sie/er infolge eines in ihrer/seiner Person liegenden Grundes ohne ihr/sein Verschulden nicht an der Ausbildung teilnehmen kann.

**§ 7 Arbeitszeit**

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit (einschließlich der schulischen Ausbildungszeit) beträgt 39 Stunden. Die Ausbildungszeit in den Einrichtungen des Trägers erstreckt sich über zwei Wochentage. Die Ausbildungszeit in der Schule umfasst grundsätzlich drei Wochentage außerhalb der festgelegten Schulferien. Flexible Möglichkeiten im Sinne eines Jahresarbeitszeitkontos können im beiderseitigen Einvernehmen für den Praxisteil genutzt werden. Abweichungen von den seitens der Einrichtung festgelegten Dienstplänen sind jedoch auch in diesem Rahmen nur unter Absprache der/dem Anleiter/in möglich.

**§ 8 Urlaub**

(1) Die Schülerin/der Schüler erhält in jedem Jahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung in Anlehnung an der TVAöD-Pflege in der jeweils gültigen Fassung (zurzeit 30 Urlaubstage bei einer 5 Tage Woche). Da das Anstellungsverhältnis sich nicht über komplette Kalenderjahre erstreckt, steht in jedem vollen Ausbildungsmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu.

(2) Der Urlaub ist grundsätzlich in den Schulferien und in den Schließzeiten der Einrichtung zu nehmen, hilfsweise in Zeiten, die vom Betriebsablauf her vertretbar sind.

**§ 9 Kündigung**

Während der Probezeit kann das Anstellungsverhältnis jederzeit gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit kann das Anstellungsverhältnis gekündigt werden:

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund und
2. von der Schülerin oder dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Ausschluss der Schülerin oder des Schülers von der schulischen Ausbildung.

**§ 10 Zeugnis**

Der Träger stellt der Schülerin bzw. dem Schüler bei Beendigung ein qualifiziertes Zeugnis aus. Darüber hinaus erhält die Schülerin bzw. der Schüler zwischenzeitlich Leistungsbeurteilungen gem. der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger und den beruflichen Schulen.

**§ 11 Wirksamkeit, Schlussbestimmungen**

(1) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung zur Aufnahme in die Berufsfachschule durch die berufsbildende Schule.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Anstellungsvertrags sowie die Vereinbarung von Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

(4) Vorstehender Vertrag wird dreifach ausgefertigt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben. Die Schülerin bzw. der Schüler, der Träger sowie die berufsbildende Schule erhalten jeweils eine Ausfertigung.

(5) Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, sind ausgeschlossen)

**§12 Jugendschutzgesetz**

Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes finden hier Anwendung.

Ort, Datum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Stempel/Unterschrift Träger Unterschrift Schülerin/Schüler

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin/ des gesetzlichen Vertreters